

gedacht werden kann, ob wenige oder mehrere, schwächere oder stärkere Gründe dafür vorhanden sind; und

- 4) ob Thatsachen, als Gegenanzeigen, den Anzeigen widersprechen und mit dem Bestande des Beweises in einem unerklärbaren oder mehr oder weniger erklärbaren Zusammenhange stehen;
- 5) ob und welche Anzeigen der Unschuld dem Verdächtigen zur Seite stehen.

§. 38.

Eine Anzeigung ist um so stärker, je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht, je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, gleichzeitiger Umstand oder Wirkung mit demselben verbunden ist und je weniger sich dieselbe nach den vorliegenden Umständen anders, als unter Voraussetzung des Verbrechens und der Schuld einer gewissen Person erklären läßt.

§. 39.

Der Verdacht wird verstärkt, durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche sich gegenseitig unterstützen und zu einer und derselben Schlußfolge führen, wogegen der Verdacht geschwächt wird, wenn mehrere Thatsachen, welche einzeln Verdachtsgünde abgeben, sich unter einander selbst widersprechen.

§. 40.

Eine Anzeigung hat dann nur vollständige Wirkung, wenn sie vollkommen bewiesen ist.

Eine unvollständig bewiesene Anzeige ist um so schwächer, je mehr an der Vollständigkeit ihres Beweises mangelt.

§. 41.

Anzeigen begründen gegen eine Person nur entfernten Verdacht, wenn sie entweder unbestimmt sind und mit dem untersuchten Verbrechen selbst nicht in besonderem Zusammenhange stehen, oder wenn die anzeigende Thatsache unter den gegebenen Umständen eben so leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen vernünftig erklärt werden kann, oder wenn die an sich nahen Indicien durch besondere Anzeigen der Unschuld oder andere Gegenindicien geschwächt werden.

§. 42.

Anzeigen geben einen dringenden Verdacht gegen eine Person, und heißen nahe Anzeigen, wenn daraus nicht mit Gewißheit, aber doch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann, welches der Fall ist, wenn die in dieser